

Satzung

des Fördervereins der Friedrich-Fröbel-Schule

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Fröbel-Schule“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Sitz des Vereins und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der pädagogischen Arbeit an der Friedrich-Fröbel-Schule, Frankfurt-Niederrad, sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr.1 AO, ohne die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber zu entlasten. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sammlung von Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträgen
 - b) Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielmitteln, Büchern für die Schulbücherei, sowie Mitteln der Schulhofgestaltung
 - c) sonstige dem Satzungszwecke dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung schulischer Veranstaltungen jeglicher Art und der Arbeit des Schulelternbeirats
 - d) Verwaltung des Vermögens des Vereins

§ 3 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei vereinschädigendem Verhalten oder Satzungsverstoß.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/r Vorsitzenden,
 - dem/ der Stellvertreter/in des Vorsitzenden,
 - dem/r Schriftführer/in,
 - dem/r Kassenwart/wärterin,
 - bis zu zwei weiteren Beisitzer/innen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
4. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
5. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.
6. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Fördermitteln.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden in Schriftform einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die bei Abwesenheit auch vorab in Schriftform eingereicht werden kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/in der/des Vorsitzenden.
3. Auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Schriftform, unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes vor und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Weiterhin ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.
4. Zur Überprüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zur Rechnungslegung Stellung zu nehmen.
5. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Diese Maßnahme ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben.
8. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Nicht-Mitgliedern bei Mitgliederversammlungen die Anwesenheit sowie die Teilnahme mit beratender Stimme gestatten.
9. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 25 % der Mitglieder verlangen.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung

leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge und deren Höhe bestimmen. Sie kann auch bestimmen, dass keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Verein endet, wenn Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.

§ 12 Bewilligung von Fördermitteln

1. Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln trifft der Vorstand.
2. Vor der Entscheidung soll der Vorstand die Elternbeiratsversammlung der Friedrich-Fröbel-Schule hören. Von dem Votum der Elternbeiratsversammlung der Friedrich-Fröbel-Schule kann der Vorstand bei seiner Entscheidung in begründeten Ausnahmefällen abweichen.
3. Von einer Anhörung der Elternbeiratsversammlung der Friedrich-Fröbel-Schule kann der Vorstand insbesondere in den folgenden Fällen absehen:
 - sofern es sich um die Bewilligung von Beträgen bis 200 Euro handelt
 - sofern aus sozialen Gründen Verschwiegenheit geboten ist

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Friedrich-Fröbel-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder